

## Die Bestimmung der Aufgabenbereiche des Beistandes nach Art. 391 nZGB

von Daniel Rosch, lic. iur./dipl. Sozialarbeiter FH / MAS in Nonprofit-Management, Prof. (FH) im Kompetenzzentrum Kindes- und Erwachsenenschutz, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Bern

*Das revidierte Erwachsenenschutzrecht sieht vor, dass die Beistandschaften massgeschneidert angeordnet werden. Dies hat zur Folge, dass die Aufgabenbereiche des Beistandes/der Beiständin im Einzelfall konkret eruiert werden müssen. Der Bericht der Expertenkommission 1995 regte an, dass die Aufgabenbereiche im Gesetz beispielhaft genannt werden und der Vorentwurf hat einzelne mögliche Aufgabenbereiche erwähnt. Im revidierten Recht fehlt eine solche Konkretisierung. Der Gesetzgeber überlässt somit die Bestimmung der Aufgabenbereiche der Praxis. Damit sind inhaltliche und methodische Unsicherheiten für die Umsetzung verbunden. Der vorliegende Beitrag versucht, die Leitgedanken für die Umsetzungen herauszuschälen und skizziert gleichzeitig ein mögliches Vorgehen.*

### La détermination des tâches du curateur selon l'art. 391 nCC

*Le nouveau droit de la protection des adultes prévoit que les curatelles seront prononcées «sur mesure». Il en résulte que les tâches du curateur devront être déterminées selon les besoins propres à chaque situation. Le rapport établi par la Commission d'experts en 1995 suggérait que les tâches du curateur soient indiquées à titre exemplatif dans la loi et l'avant-projet mentionnait quelques unes de ces tâches. Dans la loi telle qu'elle a été adoptée, ces éléments concrets n'apparaissent pas. Ainsi, le législateur laisse à la pratique des autorités le soin de déterminer les tâches incombant au curateur. Il en résulte des incertitudes de fond et d'ordre méthodologique pour la mise en œuvre du nouveau droit. La présente contribution s'efforce de mettre en évidence des idées directrices en vue de l'application du nouveau droit, de même qu'elle ébauche des hypothèses quant à la marche à suivre.*

### La fissazione dei compiti del curatore e della curatrice secondo il nuovo art. 391 CC

*Il nuovo diritto di protezione degli adulti prevede che le curatele siano istituite su misura. Ciò ha quale conseguenza che i compiti del curatore, rispettivamente della curatrice, siano definiti individualmente, per adattarli ad ogni caso singolo. Il rapporto della commissione d'esperti del 1995 consigliava che gli ambiti dei compiti fossero menzionati nella legge e il progetto preliminare aveva citato possibili campi di mansioni. Nel diritto revisionato manca una concretizzazione del genere. Il legislatore lascia quindi alla prassi la decisione di stabilire il quadro delle mansioni. Da ciò può risultare un'insicurezza di metodo e di contenuti nella conversione delle misure attuali. Il contributo che segue cerca di individuare i criteri guida per la conversione e propone un possibile modo d'agire.*

## 1. Ausgangslage

Das revidierte Erwachsenenschutzrecht führt neu massgeschneiderte Massnahmen ein, und zwar im doppelten Sinn<sup>1</sup>: Einerseits ist das Massnahmensystem

<sup>1</sup> Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006 in BBl. 06.063 (zit. Botschaft), S. 7044.

massgeschneidert in Bezug auf die Stufenfolge, also in Bezug auf die Schwere des Eingriffs in die persönliche Freiheit: Hier stehen neben Begleithandlungen solche der Vertretung, der Mitwirkung und der umfassenden rechtlichen Vertretung offen. Dem entspricht die Möglichkeit, dass die verschiedenen Beistandschaften gemäss nArt. 397 ZGB – mit Ausnahme der umfassenden Beistandschaft – miteinander kombiniert werden können.

Andererseits soll der bisherigen starren und für die Praxis nur teilweise praktikablen Typenfixierung und Typengebundenheit begegnet werden<sup>2</sup>. Die gesetzlich vorgesehenen Standardaufträge der Art. 392 ff. ZGB sollen durch ein System ersetzt werden, das aufgrund der jeweiligen Schutz- und Hilfsbedürftigkeit («den Bedürfnissen») Aufgaben umschreibt, welche die jeweils individuell und konkret vorliegende Schutz- und Hilfsbedürftigkeit beheben oder mindern. Damit entsteht ein auf den Einzelfall massgeschneidertes Massnahmenpaket. Die Erwachsenenschutzbehörde hat – gemäss nArt. 391 ZGB – die Aufgabenbereiche der Beistandschaft «entsprechend den Bedürfnissen» der betroffenen Person zu umschreiben<sup>3</sup>. «Bedürfnisse» meint hier den aufgrund der Ausrichtung auf das Wohl der betroffenen Person und durch den ordre public objektivierten Bedarf, der unter besonderer Berücksichtigung der subjektiv geäusserten oder aufgrund der bisherigen Lebensführung erkennbaren Wünsche und des Willens einer schutz- und hilfebedürftigen Person eruiert wird<sup>4</sup>. Die Aufgabenbereiche betreffen somit den Bedarf an Personen- und Vermögenssorge oder an rechtlicher Vertretung. Dabei ist ausreichend, wenn die Aufgabenbereiche umschrieben werden und nicht jede einzelne Aufgabe.<sup>5</sup> Diese müssen klar umrissen und eindeutig sein, u.a. damit eine allfällige Verantwortlichkeit aus dem Auftrag und den damit verbundenen Sorgfaltspflichten der Beistände abgeleitet werden kann, aber auch damit die Vertretungsmacht gegenüber Dritten (v.a. im Rechtsverkehr) bestimmbar ist. Mit dieser Massschneidung wird dem Prinzip der Erforderlichkeit einer Massnahme nachgekommen.

Im Zusammenhang mit der Aufgabenumschreibung stellen sich insbesondere zwei Fragen für die künftigen Erwachsenenschutzbehörden:

- 1) Was ist bei der Bestimmung der Aufgabenbereiche zu beachten (Grundsätze der Aufgabenumschreibung)?

<sup>2</sup> Zur Ausgangslage der Revision: Botschaft, S. 7008.

<sup>3</sup> Mit der Ausnahme, dass dies bei umfassenden Beistandschaften gemäss nArt. 398 Abs. 2 ZGB nicht notwendig ist.

<sup>4</sup> Die deutsche Lehre beschränkt sich demgegenüber teilweise auf die Angelegenheiten, die nach der sozialen Stellung und der bisherigen Lebensführung im Interesse des Betroffenen wahrgenommen werden müssen (so: A. Jürgens/D. Kröger/R. Marschner/P. Winterstein: Das neue Betreuungsrecht. Systematische Darstellung mit den Änderungen zum 1. Januar 1999, 4. Aufl. 1999 (zit. Jürgens), Rz. 83 mit Verweis auf die Rechtsprechung). Darüber hinaus muss es aber möglich sein, dass bei Personen, die aufgrund ihrer bisherigen sozialen Stellung und Lebensführung sich ggf. gewollt in einem Zustand befinden, der z.B. mit der Menschenwürde nicht mehr vereinbar ist und die es nicht mehr schaffen, selbständig daraus herauszukommen, weitere Angelegenheiten übertragen werden können. Es muss sich somit auch hier um einen Schwächezustand handeln, der eine Person schutzbedürftig macht.

<sup>5</sup> Botschaft, S. 7044, wobei nArt. 392 Ziff. 2 ZGB eine Ausnahme bildet.

- 2) Wie sind die Aufgabenbereiche praktikabel zu umschreiben, sodass sie einerseits klar und eindeutig sind, andererseits die Behörde aber nicht Gefahr läuft, dass sie dauernd die angeordneten Massnahmen anpassen muss<sup>6</sup>?

Diese beiden Fragestellungen werden in der Folge erörtert.

## 2. Grundsätze der Aufgabenumschreibung

### 2.1. Schwächezustand, Schutzbedürftigkeit, Aufgaben(-bereiche)

Im Rahmen der Abklärungsphase hat die Erwachsenenschutzbehörde die sich aus einem Schwächezustand (insb. geistige Behinderung, psychische Störung) ergebende Schutzbedürftigkeit abzuklären. Der Schwächezustand muss dazu führen, dass bei der betroffenen Person die Fähigkeit zur Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechtes in Bezug auf die zu erledigenden Angelegenheiten ausgeschlossen oder derart beeinträchtigt ist, dass eigenverantwortliches Entscheiden nicht mehr möglich oder zumindest erschwert ist<sup>7</sup>. Aus diesen und weiteren erforderlichen Sachverhaltsabklärungen wird eine Prognose abgeleitet<sup>8</sup>. Mithilfe der Prognose werden sowohl das Ziel der Massnahme als auch die Massnahme, resp. neu die Aufgaben/Aufgabenbereiche selber unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit eruiert. Dabei dürfen zunächst nur Aufgaben/Aufgabenbereiche formuliert werden, welche auf einen Beistand/eine Beiständin übertragen werden können. Nicht darunter fallen insbesondere absolut höchstpersönliche Rechte, verbotene Geschäfte gemäss nArt. 412 ZGB, Situationen, die durch die fürsorgerische Unterbringung abgedeckt werden (nArt. 426 ff. ZGB). Ferner ist hier die Subsidiarität von Massnahmen gemäss nArt. 389 ZGB zu beachten und zu prüfen, ob das Familien-, Bekannten- oder Freundesystem oder aber andere Akteure («private und öffentliche Dienste») nicht einspringen können, damit eine behördliche Massnahme erst gar nicht angeordnet werden muss.

### 2.2. Präventive / hypothetische Aufgaben?

Im Rahmen der Aufgabenumschreibung und der Verhältnismässigkeitsprüfung stellt sich auch die Frage, inwiefern ein präventiver/hypothetischer Betreuungsbefehl berücksichtigt werden kann oder ob ausschliesslich *unmittelbar* sich aus der Diagnose/Prognose ableitbare Angelegenheiten umschrieben werden dürfen. Dies ist nicht zuletzt eine Frage des Ermessens der Behörde. Insbe-

<sup>6</sup> Bericht der vom Bundesamt für Justiz im Hinblick auf die Revision des Vormundschaftsrechts eingesetzten Expertengruppe zur Revision des Schweizerischen Vormundschaftsrechts vom Juli 1995 (zit. Exp.Bericht 95), S. 110 f. schlug vor, dass beispielhaft – wohl im Hinblick auf die Rechtssicherheit – solche Aufgabenbereiche im Gesetz festgehalten werden sollten. Dem ist der Vorentwurf in Art. 166 VE ZGB noch nachgekommen. Im Entwurf wurde er aber nicht mehr berücksichtigt.

<sup>7</sup> Ähnlich: *D. Schwab*: Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 8, § 1589–1921, 4. Aufl. 2002 (zit. MÜKO-Bearbeiter/-in), § 1896 N 20 f.; BK-*Murer/Schnyder*, Syst. Teil N 15 ff.; N 242 ff.

<sup>8</sup> BK-*Murer/Schnyder*, Syst. Teil N 253, BGE 120 II 384 E.4d.

sondere müssen Hilfs- und Schutzbedürftigkeit mit den Aufgabenbereichen korrelieren, in einem inneren Zusammenhang stehen und verhältnismässig sein<sup>9</sup>. Wo diese Elemente nicht mehr miteinander korrelieren, dürften in der Regel eine Ermessensüberschreitung im Sinne einer Rechtsverletzung und gleichzeitig eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips vorliegen. Daraus ist zunächst abzuleiten, dass die Aufgabenbereiche nicht auf akut zu erledigende Angelegenheiten beschränkt werden.<sup>10</sup> Des Weiteren ergibt sich aus dieser Korrelation, dass im Rahmen der Prognosestellung absehbare und konkrete Betreuungsbedürfnisse, die erforderlich sind, berücksichtigt werden können.<sup>11</sup> Dazu gehören auch befristete und nur punktuell auftretende Aufgaben (z.B. bei schubartig verlaufenden Krankheiten, die punktuell Handlungsbedarf auslösen). Weitergehende – nicht in Korrelation mit der Schutzbedürftigkeit stehende – rein präventive oder hypothetische Aufgaben sind m.E. unzulässig<sup>12</sup>, da ein rein präventiver/hypothetischer Eingriff in die persönliche Freiheit im Rahmen von Erwachsenenschutzmassnahmen nie verhältnismässig sein kann.

### 2.3. *Eingriff in die Handlungsfreiheit/Handlungsfähigkeit*<sup>13</sup>

Die Art und Weise der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person weist auch darauf hin, inwieweit in deren Persönlichkeitsrechte eingegriffen werden muss. Es gibt im neuen Recht in Bezug auf die Vertretungsmacht eines/-r Beistandes/Beiständin folgende Möglichkeiten:

- Vertretungslose Begleithandlungen (Begleitbeistandschaft gemäss nArt. 393 ZGB)
- Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft ohne gesetzliche Vertretungsmacht (Mitwirkungsbeistandschaft gemäss nArt. 396 ZGB)
- Konkurrierende Kompetenz (Vertretungsbeistandschaft gemäss nArt. 394 Abs. 1 ZGB und für die Vermögensverwaltung nArt. 395 ZGB)

<sup>9</sup> So auch der Bericht der Expertenkommission für die Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts zum Vorentwurf für eine Revision des Zivilgesetzbuches vom Juni 2003 (zit. Bericht 03), S. 34.

<sup>10</sup> So auch Exp.Bericht 95, S. 110 mit Hinweisen auf die deutsche Literatur.

<sup>11</sup> Der Grundsatz der Erforderlichkeit als Teilgehalt der Verhältnismässigkeit ergibt sich aus nArt. 389 ZGB; so auch das deutsche Recht: *Jürgens*, Rz.83.

<sup>12</sup> Ebenso: *Jürgens*, a.a.O.; *R. Coeppicus*, Sachfragen des Betreuungs- und Unterbringungsrechtes, 2000 (zit. *Coepicus*), S. 67; *H. Prütting/G. Wegen/G. Weinreich*: BGB Kommentar, 2. Aufl. 2007 (zit. *Prütting*), § 1896 N 18; *MÜKO-Schwab*, § 1896 N 41 ff. m.w.H.

<sup>13</sup> Bei der Handlungsfreiheit geht es um die persönliche Freiheit der betroffenen Person, somit um ihre Freiheit, «diese oder jene Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, ihr Leben so oder anders zu gestalten» (Begleitbericht mit Vorentwurf für eine Änderung des ZGB (Erwachsenenschutz) zur Revision des Vormundschaftsrechts vom Juli 1998 (zit. Bericht 98), S. 18). Die Einschränkung der Handlungsfähigkeit hat eine entsprechende Einschränkung der Handlungsfreiheit zur Folge. Die Beschränkung der Handlungsfreiheit muss demgegenüber nicht zwingend eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit bewirken (*H. Schmid*, Einführung in die Beistandschaften (Art. 377–384 VE), in: ZSR 3/2003 1 Halbband, S. 314). Typisches Beispiel aus dem geltenden Recht ist, dass sich die betroffene Person bei einer Verwaltungsbeistandschaft gemäss nArt. 393 ZGB die Handlungen des Beistandes/der Beiständin anrechnen lassen muss (Beschränkung der Handlungsfreiheit), ohne dass sie dabei in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt ist.

- Ausschliessliche Kompetenz (Vertretungsbeistandschaft gemäss nArt. 394 Abs. 2 ZGB; umfassende Beistandschaft nArt. 398 ZGB)

Wichtige Aspekte in Bezug auf die Vertretungsmacht sind namentlich die Kooperationsfähigkeit und der Kooperationswille (konkurrierende Kompetenz), die Urteilsfähigkeit der betroffenen Person (z.B. in Bezug auf Mitwirkungsbeistandschaften), Handeln zum Schutze der betroffenen Person gegen deren Willen (ausschliessliche Kompetenz).

Bei besonders persönlichkeitsrelevanten Eingriffen, z.B. im Rahmen von relativ höchstpersönlichen Rechten, kann die Entscheidungskompetenz zusätzlich der Mitwirkung der Behörde gemäss nArt. 417 ZGB unterstellt werden.

#### *2.4. Fragestellungen für die Bestimmung der Aufgabenbereiche*

Aus dem Gesagten ergeben sich folgende konkrete Fragestellungen für die Erwachsenenschutzbehörde:

1. Worin besteht der Schwächezustand der betroffenen Personen (insbesondere geistige Behinderung, psychische Störung)?
2. Worin besteht die Schutz- und Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person? Besteht ein innerer Zusammenhang zwischen Schwächezustand und konkreter Schutzbedürftigkeit?
3. Welches wäre das Ziel der Massnahme, um eine bestehende Schutzbedürftigkeit für die Zukunft abzuwenden?
4. Welche Aufgaben sind zur Auftrags Erfüllung eines Beistandes/einer Beistandin unter Berücksichtigung der Subsidiarität gemäss nArt. 389 ZGB erforderlich, um die Schutzbedürftigkeit für die Zukunft zu beheben?
5. Sind die Aufgaben zur Aufgabenerfüllung eines Beistandes/einer Beistandin zulässig (höchstpersönliche Rechte, verbotene Geschäfte gemäss nArt. 412 ZGB, fürsorgerische Unterbringung etc.)
6. Können Aufgabenbereiche formuliert werden? Sind die Aufgabenbereiche, resp. Kompetenzen klar umrissen und eindeutig, damit auch die Sorgfaltspflichten des Beistandes/der Beistandin herleitbar sind und die Vertretungsmacht auch für Dritte (im Rechtsverkehr) klar ist<sup>14</sup>?
7. Inwiefern muss in die Handlungsfreiheit, resp. die Handlungsfähigkeit eingegriffen werden (Begleithandlungen, Mitwirkung, konkurrierende Kompetenz, ausschliessliche Kompetenz des/-r Mandatsträger/-in)?
8. Sind diese Massnahmen verhältnismässig (geeignet, erforderlich, überwiegendes Interesse am Eingriff in die persönliche Freiheit)?

### **3. Formulierung von Aufgabenbereichen**

Allgemein formulierte und verwendete Beschreibungen von Aufgabenbereichen können problematisch sein, weil sie einerseits im Spannungsverhältnis

<sup>14</sup> Die Frage der Klarheit und der Eindeutigkeit berühren die Frage nicht, ob eine präventive/hypothetische Umschreibung der Aufgabenbereiche zulässig ist, da auch präventiv umschriebene Aufgabenbereiche klar und eindeutig verfasst werden können.

zum Individualisierungsprinzip stehen und andererseits Gefahr laufen können, dass sie zu unklar und nicht eindeutig verfasst wurden und deshalb unbrauchbar für den Rechtsverkehr sind (Vertretungsmacht gegen aussen).

Um eine möglichst klare Situation im Rechtsverkehr sicherzustellen, sind neben der Formulierung der Aufgabenbereiche jeweils auch die dazugehörigen Kompetenzen (keine Kompetenz, resp. vertretungslose Betreuung mit Informationskompetenz<sup>15</sup>, konkurrierende Kompetenz, ausschliessliche Kompetenz, Mitwirkung) im Rechtsverkehr festzuhalten. Damit wird vermieden, dass aus den Aufgabenbereichen (spekulativ) Kompetenzen abgeleitet werden müssen<sup>16</sup> und gleichzeitig klargestellt, dass der Aufgabenbereich das Innenverhältnis der Beziehung zwischen Beistand/Beiständin und schutzbedürftiger Person betrifft und die Kompetenzzuweisung im Rahmen der Vertretungsmacht das Aussenverhältnis<sup>17</sup>.

Zudem ist aus den oben ausgeführten Grundsätzen, aber auch direkt aus nArt. 391 Abs. 2 ZGB («betreffen») auch ableitbar, dass ein Aufgabenbereich «Personensorge» oder «Vermögenssorge» zu allgemein und deshalb nicht zulässig wäre.

Daraus ist zu schliessen, dass die Erwachsenenschutzbehörde die Aufgabenbereiche individuell – auf den Einzelfall zugeschnitten – festzulegen hat. Dennoch gibt es vergleichbare Sachverhalte, weshalb nachstehend einige Kategorisierungen vorgenommen werden, welche aber jeweils zusätzlich auf den Einzelfall abgestimmt werden sollten.<sup>18</sup>

### 3.1 Personensorge

#### 3.1.1 Vorbemerkung zur Personensorge und behördliche Massnahmen

Soweit ausschliesslich Begleithandlungen als faktische Verhaltensweisen der Personensorge<sup>19</sup> dem Beistand/der Beiständin überbunden werden, so fällt dies in den Bereich der Begleitbeistandschaft, deren Anordnung nur möglich ist, wenn die betroffene Person zustimmt<sup>20</sup>. Davon ausgenommen sind Begleithandlungen der sog. «beiläufigen Personensorge», die zur Aufgabenerfüllung einer Vertretungs- oder Mitwirkungsbeistandschaft unerlässlich sind und ohne die die Massnahme gar nicht *lege artis* durchgeführt werden kann. Dazu gehören Kon-

<sup>15</sup> Analog zur Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 ZGB (siehe hierzu eingehend: *Y. Biderbost*: Die Erziehungsbeistandschaft (Art. 308), 1996 (zit. *Biderbost*), S. 412 ff.); siehe auch: 3.1.6.

<sup>16</sup> So aber das deutsche Recht: § 1902 BGB.

<sup>17</sup> Ähnlich dem Verhältnis von Auftrag und Vollmacht.

<sup>18</sup> Die nachstehenden Aufgabenbereiche werden in Anlehnung an das deutsche Recht auf die schweizerischen Verhältnisse im revidierten Recht übertragen; hierzu insb. *Jürgens*, Rz.88 ff.; *Coepplius*, S. 66 ff.; *W. Bienwald*, Betreuungsrecht, 3. Aufl. 1999, § 1896 BGB N 188 ff.; *A. Jürgens*, Betreuungsrecht. Kommentar zum materiellen Betreuungsrecht, zum Verfahrensrecht und zum Betreuungsbehördengesetz. 3. Aufl. 2005 (zit. *Bienwald*), § 1896 BGB N 30 ff. auf: <http://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2fkomm%2fJuergensKoBtG%2fcont%2fJuergensKoBtG.htm>; Prütting, § 1896 N 20 ff.; MÜKO-Schwab, § 1896 N 59 ff.

<sup>19</sup> Die deutsche Lehre spricht von «faktischer Sorge» für den Betroffenen (*G. Müller*, in: H.G. Bamberger/H. Roth: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd.3. 2. Aufl. 2008, § 1896 N 25) oder tatsächlicher Hilfe (*Bienwald*, § 1896 BGB N 89).

<sup>20</sup> Siehe auch 3.1.6.

takte zur Vorbereitung, zur Planung, zur Durchführung und zur Auswertung der behördlichen Massnahmen, vertrauensbildende Massnahmen, Arbeitsabsprachen etc. In darüber hinausgehenden Begleithandlungen muss im Rahmen einer Begleitbeistandschaft zwingend die Zustimmung eingeholt werden. Wird die Zustimmung verweigert oder kann die Person mangels Urteilsfähigkeit nicht rechtsgültig einwilligen, so ist ggf. eine Vertretungs- oder Mitwirkungsbeistandschaft anzuordnen<sup>21,22</sup>.

### 3.1.2 Wohnungsangelegenheiten

Die Schutzbedürftigkeit besteht in Angelegenheiten rund ums Wohnen.

Typische Kompetenzen, die im Rahmen der Wohnungsangelegenheiten, dem Beistand übertragen werden können (Vertretungsmacht), sind:

- Entscheidung über Abschluss/Auflösung eines Mietvertrages, resp. Heimvertrages sowie ggf. zusätzlich die Haushaltsauflösung (ggf. unter Berücksichtigung der Mitwirkung der Behörde gemäss nArt. 416 ZGB)
- Vertretung bei Kündigungs- und Räumungsverfahren
- Vertretung zu Massnahmen zur Erhaltung von leerstehendem Wohneigentum und/oder zur Renovation
- Entscheidung über Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag, resp. Heimvertrag
- Zutritt zur Wohnung mit Zustimmung der betroffenen Person oder gemäss nArt. 391 Abs. 3 ZGB mit Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde.

### 3.1.3 Postverkehr

Der Beistand kann entweder gemäss nArt. 393 ZGB mit Zustimmung der betroffenen Person oder aber gemäss nArt. 391 Abs. 3 ZGB auch ohne deren Zustimmung mit ausdrücklicher Anordnung der Erwachsenenschutzbehörde ermächtigt werden, die (elektronische) Post der betroffenen Person zu öffnen. Damit wird gleichzeitig gesagt, dass mit Blick auf die Schwere des Eingriffs in die persönliche Freiheit ähnlich gelagerte Situationen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedürfen.

### 3.1.4 Die Bestimmung über den Aufenthalt der betroffenen Person

Im deutschen Recht ist als Aufgabenbereich auch der Aufenthalt einer Person gegen ihren Willen vorgesehen und in einem separaten Paragraphen abgehandelt.<sup>23</sup> Die Rechtslage für die Schweiz sieht aufgrund des revidierten Rechts anders aus:

<sup>21</sup> Im Rahmen der Subsidiarität gemäss nArt. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB wäre ggf. ein Auftragsverhältnis (Tathandlungsauftrag) gemäss Art. 394 ff. OR zu prüfen und einzurichten. Werden nachträglich einzelne Begleithandlungen notwendig, so können diese ggf. auch ausserhalb des behördlichen Auftrages direkt zwischen Beistand/Beistandin und betroffener Person i.d.R. im Rahmen des Auftragsrechtes vereinbart werden.

<sup>22</sup> Ausführlich hierzu: *Daniel Rosch: Die Begleitbeistandschaft – per aspera ad astra?!*, in: Fampra.ch 2/2010 (zit. *Rosch: Fampra.*), S. 289 ff. m.w.H.

<sup>23</sup> Siehe § 1906 BGB; MÜKO-Schwab, § 1986 BGB N 80 ff.



Die Bestimmung über den Aufenthalt einer Person ist eine Tathandlung der Personensorge. Wird diese Aufenthaltsbestimmung gegen den Willen einer Person ausgeübt, stellt dies einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person dar. Hierfür ist auch in Anbetracht dessen, dass für das Öffnen der Post bereits eine explizite Gesetzesgrundlage vonnöten ist, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, wie z.B. bei der fürsorgerischen Unterbringung (FU) notwendig. Die FU des revidierten Rechts sieht vor, dass «Unterbringung»<sup>24</sup> und «Einrichtung»<sup>25</sup> in einem weiten Sinn verstanden werden soll. So soll es künftig möglich sein, dass eine schutzbedürftige Person, soweit die übrigen Voraussetzungen der FU erfüllt sind, z.B. bei einem Familienmitglied gegen ihren Willen untergebracht oder in ihrer eigenen Wohnung eingeschlossen werden kann<sup>26</sup>. Damit kann über den Aufenthalt gegen den Willen einer Person bestimmt werden. Sind die Voraussetzungen einer FU nicht gegeben, so stellt sich die Frage, ob hier eine Begleitbeistandschaft oder eine Vertretungsbeistandschaft angeordnet werden könnte. Man könnte argumentieren, dass mit der Einwilligung der betroffenen Person auch dieser Aufgabenbereich einem/-r Begleitbeistand/-beiständin übertragen werden kann<sup>27</sup>. Dies dürfte jedoch nicht dem (ursprünglichen) Willen des Gesetzgebers entsprochen haben, der die Begleitbeistandschaft auch unabhängig einer Zustimmung hätte errichten wollen. Damit hätte auch gegen den Willen der betroffenen Person über den Aufenthalt bestimmt werden können, womit eine FU weitgehend obsolet geworden wäre. Zudem dürfte mit der erwähnten Ausweitung des Anwendungsbereichs der FU dem Bedürfnis der Praxis ausreichend nachgekommen worden sein. Aus denselben Gründen ist m.E. eine Vertretungsbeistandschaft in diesem Bereich unzulässig.

### 3.1.5 Angelegenheiten, welche die Gesundheit betreffen

In diesem Aufgabenbereich werden dem Beistand/der Beiständin Angelegenheiten übertragen, welche im Zusammenhang mit der Gesundheit stehen. Damit

<sup>24</sup> «Unterbringung zerfällt in die ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person angeordnete Freiheitsentziehung einerseits, in die Betreuung in der Anstalt andererseits» (Exp.Bericht 95, S. 91). Die Ausweitung des Begriffs führt dazu, dass auch der Adressatenkreis sich ausweitet.

<sup>25</sup> Der Begriff der Einrichtung ist weit auszulegen (Botschaft, S. 7062). Dazu sollen neu auch Alters- und Pflegeeinrichtungen ohne geschlossene Abteilungen, gehören, die keine freiheitsentziehenden Massnahmen im Sinne von Art. 5 EMRK durchführen (Urteil EUGH, H.M c/Suisse, 39187/98 vom 26.2.2002, in VPB.66.106). Somit fällt das bisherige Kriterium für eine Anstalt, bei welcher die Bewegungsfreiheit aufgrund der Betreuung und Überwachung spürbar eingeschränkt werden muss (BGE 121 III 306, E.2), de facto weg.

<sup>26</sup> Bericht VE 03, S. 60 f.

<sup>27</sup> Dies unabhängig der Fragestellung,

- ob eine solche Einwilligung nicht in den Anwendungsbereich von Art. 27 Abs. 2 ZGB fällt und analog im Erwachsenenschutzrecht Anwendung finden sollte.
- ob die Bestimmung über den Aufenthalt noch in den Sachbereich von Begleithandlungen der Begleitbeistandschaft fällt,
- ob bei einer Zustimmung der betroffenen Person noch von Handeln gegen den Willen gesprochen werden kann (siehe hierzu ausführlich *Rosch*, *Fampra*, S. 291 f.).

Diese Fragestellungen bedürften einer vertieften Auseinandersetzung, welche den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen würde.



können Kompetenzen verbunden werden. Bei medizinischen Eingriffen ist jeweils zu beachten, dass es sich in aller Regel um relativ höchstpersönliche Rechte handelt, die nur der Vertretung zugänglich sind, wenn die betroffene Person urteilsunfähig ist. Typische Kompetenzen in diesem Bereich sind:

- Einwilligung in Massnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes
- Einwilligung in erforderliche und mit der Schutzbedürftigkeit korrelierende Heilbehandlungen, auch wenn diese mit der Gefahr einer schweren Schädigung oder/und Lebensgefahr verbunden sind gemäss nArt. 378 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB. Hier empfiehlt sich eine beispielhafte Aufzählung, damit konkretisiert wird, welche Bereiche abgedeckt werden sollen (z.B. Zustimmung zu medizinischen Eingriffen wegen des Hirntumors, Zustimmung zu riskanten Eingriffen wie...)
- Entscheidungen über Rechte und Pflichten aus dem Behandlungsvertrag inkl. damit verbundenen Entscheidungen bei einer ambulanten oder (teil-)stationären Behandlung, z.B. Telefon, TV-Anschluss etc.
- Entscheidungen über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit genau umschriebenem/r Schwächezustand/Schutzbedürftigkeit<sup>28</sup>
- Entscheidungen über erforderliche präventive gesundheitliche Massnahmen (z.B. Vorsorgeuntersuchungen bei Personen mit Herzinsuffizienz) im Zusammenhang mit genau umschriebenen Schwächezustand/Schutzbedürftigkeit.
- Entscheidung über Massnahmen zur Beschränkung der Bewegungsfreiheit bei somatischen Krankheiten gemäss nArt. 383 i.V.m. nArt. 382 Abs. 2 i.V.m. nArt. 378 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB<sup>29</sup>
- Durchsetzung des in der Patientenverfügung festgelegten Willens
- Entbindung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht und dem Berufs-, resp. Amtsgeheimnis
- Geltendmachung von Rechten gegenüber Ärzten und der Klinikleitung
- Einsicht in Krankenunterlagen und Bewilligung der Herausgabe an Dritte.

### 3.1.6. Weitere Bereiche der Personensorge

Je nach Einzelfall sind weitere Massnahmen der Personensorge angezeigt und können dem Beistand/der Beiständin übertragen werden, wie z.B. Begleitung bei der sozialen Integration (z.B. Vereinstätigkeiten, Hobbies etc.) zur Minderung oder Verhinderung von Isolation, Begleitung und Beratung in Bezug auf Rechtsgeschäfte ohne Vertretungsrechte (z.B. Abschluss Erbvertrag, Patientenverfügung etc.), Erstellen eines Kochplanes, Beratung in Bezug auf die persönliche Hygiene, Fahrten zum Arzt, Kontrolle der Medikamenteneinnahme<sup>30</sup>, Organisa-

<sup>28</sup> Demgegenüber erscheint eine Kompetenzübertragung mit dem Inhalt «Entscheidung über alle Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge» in der Regel als zu wenig klar und eindeutig umschrieben. Notwendig ist aufgrund der hier vertretenen Auffassung ein Konnex zu Schwächezustand/Schutzbedürftigkeit, z.B. psychische Störung, ausgewiesene Altersgebrechen etc. Bei umfassend urteilsunfähigen Personen kann demgegenüber eine solche Formulierung ausnahmsweise sinnvoll sein.

<sup>29</sup> Bei psychischen Krankheiten gelten nArt. 433 ff. ZGB, welche aber eine fürsorgerische Unterbringung voraussetzen.

<sup>30</sup> Hier könnte aber ggf. eine Aufsichtsperson gemäss nArt. 392 rev. ZGB angeordnet werden.

tion von Nachbarschaftshilfe<sup>31</sup> oder von Ferien, Durchsetzung des Verbots von persönlichem Kontakt zu Drittpersonen etc. All diese Bereiche sind zumeist Begleitbehandlungen, welche bei Urteilsfähigen ausschliesslich im Rahmen einer Begleitbeistandschaft angeordnet werden können und infolgedessen der Zustimmung der betroffenen Person bedürfen. Mit der Begleitbeistandschaft sind keine Kompetenzen im Bereich der Vertretung verbunden («vertretungslose Betreuung»), es sei denn sie würden ausserhalb des behördlichen Auftrages privatautonom vereinbart (Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag etc.) oder sie wären durch Rechtfertigungsgründe (Notstandshilfe etc.) gedeckt. Dem Beistand stehen hier nur Informationskompetenzen<sup>32</sup> zu, welche die betroffene Person dulden muss.<sup>33</sup> Bei Personen, bei denen mangels Urteilsfähigkeit keine Begleitbeistandschaft errichtet werden kann, wird in aller Regel Vertretungshandeln notwendig, womit eine Vertretungsbeistandschaft gemäss nArt. 394 ZGB angezeigt ist<sup>34</sup>

### 3.2. Vermögenssorge resp. vermögensrechtliche Angelegenheiten

Zum klassischen Aufgabenbereich des Erwachsenenschutzrechtes gehört die Vermögenssorge, also die vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Im revidierten Recht findet sich im Massnahmensystem mit nArt. 395 ZGB eine besondere Bestimmung, die einzig die Vermögensverwaltung betrifft. Sie ist eine spezielle Art der Vertretungsbeistandschaft<sup>35</sup>. Daraus lässt sich auch der Aufgabenbereich ableiten. Zunächst muss gemäss nArt. 395 ZGB bestimmt werden, welche Vermögenswerte von der Massnahme betroffen sind (einzelne Vermögenswerte, Teile des Einkommens oder das gesamte Einkommen, Teile des Vermögens oder das gesamte Vermögen, jeweils in der Regel inklusive der Ersparnisse und Erträge aus dem verwalteten Vermögen). Diese Bereiche können unter die Verwaltung des Beistandes/der Beiständin gestellt werden. Die Verwaltung des Vermögens umfasst «jedes tatsächliche (z.B. Pflücken von Früchten) oder rechtliche (z.B. Verkauf dieser Früchte) Handeln, das nach seiner typischen Beschaffenheit dazu bestimmt ist, das verwaltete Vermögen zu erhalten, zu mehren oder der seinem Zweck entsprechenden Verwendung zuzuführen»<sup>36</sup>. Die Verwaltungshandlungen können Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte, aber auch die Prozessführung beinhalten<sup>37</sup>. Von der Verwaltung ausgenommen sind von Gesetzes wegen die Beiträge zur freien Verfügung gemäss nArt. 409 ZGB und die be-

<sup>31</sup> Soweit die Nachbarschaftshilfe im Rahmen der Subsidiarität gemäss nArt. 389 rev. ZGB ohne grossen Aufwand eingerichtet werden kann, bedarf es keiner Massnahme und somit auch keiner Aufgabenübertragung an einen Beistand/eine Beiständin.

<sup>32</sup> *Biderbost*, S. 412 ff.; Bericht VE03, S. 75 ff.

<sup>33</sup> Das deutsche Recht verzichtet seit der Revision des Betreuungsrechtes im Jahre 1999 auf diese Aufgaben der Beistände im psychosozialen Bereich, in dem die Aufgabenbereiche gemäss § 1901 BGB auf rechtliche Angelegenheiten beschränkt werden.

<sup>34</sup> Zum Ganzen *Rosch*, *Fampra.*, S. 283 ff., 286 ff.

<sup>35</sup> Botschaft, S. 7046; zum Verhältnis zur Personensorge siehe 3.1.1. und 3.1.6.

<sup>36</sup> Bericht der Expertenkommission für die Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts zum Vorentwurf für eine Revision des Zivilgesetzbuches vom Juni 2003 (zit. Bericht VE03), S. 37; *Ch. Caviezel*: Die Vermögensverwaltung durch den Vormund, 1988, S. 159 ff., 168 ff.

<sup>37</sup> Bericht VE 03, S. 37.

sonderen Geschäfte der nArt. 412 ZGB. Die Formulierung des nArt. 395 ZGB verpflichtet die Erwachsenenschutzbehörde, die von der Verwaltung betroffenen Vermögenswerte zu bestimmen. Unklar ist demgegenüber, ob jeweils über die Vermögenswerte zwingend eine umfassende Verwaltung anzuordnen ist oder ob auch hier differenziert die Aufgaben bestimmt werden müssen, da nArt. 408 ZGB bereits eine Aufgabenumschreibung für den Beistand/die Beiständin erwähnt. In Anbetracht der systematischen Stellung von nArt. 391 ZGB bei den allgemeinen Bestimmungen, welche den Arten der Beistandschaften (nArt. 392 ff. ZGB) vorangestellt ist, erscheint es m.E. auch hier im Sinne der Massschneidung, aber vor allem hinsichtlich der Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr und der vom Gesetzgeber beabsichtigten Stärkung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes notwendig, die Verwaltungsbereiche zu benennen und die Kompetenzen konkret aufzuführen. Einzig bei einer umfassenden Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten erscheint auch eine umfassende Übertragung der Verwaltungshandlungen gemäss nArt. 408 ZGB automatisch sinnvoll.

Typische Kompetenzen, die im Rahmen von vermögensrechtlichen Angelegenheiten dem Beistand/der Beiständin übertragen werden können, sind:

- Beantragung, Entgegennahme und Einteilung von Sozialhilfe oder/und sozial-, resp. privatversicherungsrechtlichen Ansprüchen oder/und Erwerbseinkommen und damit verbundenen vermögensrechtlichen Rechtshandlungen (Rückforderung, Anpassung aufgrund veränderter Verhältnisse, Regelung Heimkosten etc.)
- Geltendmachung von Forderungen gegenüber Dritten (Schadenersatz, ungerechtfertigte Bereicherung, Herausgabe von Sachen, urheberrechtliche, vertragliche Ansprüche etc.)
- Prüfen von Ansprüchen, die sich gegen die betroffene Person richten und dazugehörige rechtliche Schritte
- Schutz der Vermögenswerte gegen den Zugriff Dritter (z.B. Widerruf von Bankvollmachten, Nachreichen Steuerveranlagung zur Vermeidung einer Einschätzung durch die Steuerbehörde etc.)
- Vertretung gegenüber Dritten/Gläubigern/Vermietern/Institutionen (Heimen etc.)
- Prüfung/Geltendmachung/Regelung von Unterhaltsansprüchen oder erbrechtlichen Auseinandersetzungen (Nachlass, Ausschlagung Erbschaft, erbrechtliche Klagen)
- Verwertung von Vermögenswerten
- Umfassende Verwaltung/Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten in den genannten Vermögens-/Einkommensbereichen, ggf. unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesrates gemäss nArt. 408 ZGB sowie allfälliger Weisungen der Behörde zur Anlagestrategie oder bezüglich Verwaltung von Grundeigentum sowie sämtlicher damit verbundener rechtlicher Schritte.

### 3.3. *Vertretung bei Behörden, Gerichten, anderen öffentlichen Institutionen*

Im Rahmen von Vertretungshandlungen, welche nicht durch die bereits erwähnten Aufgabenbereiche der Personen- oder Vermögenssorge abgedeckt werden, resp. auch beide betreffen<sup>38</sup>, können dem Beistand/der Beiständin folgende Kompetenzen übertragen werden:

- Vertretung bei Behörden, sozialversicherungsrechtlichen Organen, Versicherungen oder anderen öffentlichen Institutionen
- Vertretung in gerichtlichen/verwaltungsrechtlichen Verfahren und Vornahme von Prozesshandlungen
- Substitutionsvollmacht an Anwälte oder fachlich geeignete Personen unter Berücksichtigung von nArt. 417 ZGB.

## 4. **Formulierungsvorschlag**

Für die praktische Umsetzung könnte ein Beschluss folgendermassen formuliert werden:

1. Für (Personalien der Person) wird eine Beistandschaft angeordnet.
2. (Personalien des Beistandes/der Beiständin) wird zum Beistand/zur Beiständin ernannt.
3. Dem Beistand/der Beiständin werden aufgrund der in den Erwägungen ausgewiesenen Schutz- und Hilfsbedürftigkeit folgende Aufgabenbereiche übertragen:
  - a) Wohnungsangelegenheiten, mit den Kompetenzen:
    - im Rahmen einer Begleitbeistandschaft gemäss nArt. 393 ZGB (ohne Vertretung) die betroffene Person im Rahmen der Suche einer neuen Unterkunft zu beraten und zu begleiten
    - im Rahmen einer Vertretungsbeistandschaft gemäss nArt. 394 Abs. 1 ZGB (konkurrierende Kompetenz) die Mieterstreckung gemäss Art. 272 ff. OR zu beantragen und sämtliche dafür notwendigen und mit dieser im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen zu tätigen.
    - im Rahmen der Vertretungsbeistandschaft gemäss nArt. 394 Abs. 1 in Verbindung mit nArt. 394 Abs. 2 ZGB (ausschliessliche Kompetenz) einen Hinterlegungsvertrag gemäss Art. 472 ff. OR betr. die Hinterlegung von Mobilien abzuschliessen
    - im Rahmen der Mitwirkungsbeistandschaft gemäss nArt. 396 ZGB (zustimmungsbedürftige Geschäfte) allfälligen Änderungen des Heimvertrages unter Berücksichtigung von nArt. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB zu genehmigen, resp. nicht zu genehmigen.

<sup>38</sup> Dieser Aufgabenbereich könnte auch in den bereits erwähnten Kategorien weitgehend untergebracht werden; es gibt jedoch Fallkonstellationen, bei denen verschiedene Aufgabenbereiche (z.B. Personensorge und Vermögenssorge) betroffen sind, womit es sich m.E. rechtfertigt, diese Vertretungshandlungen als separaten Aufgabenbereich zu definieren.

- gemäss nArt. 391 Abs. 3 ZGB sich Zutritt zur Wohnung zwecks Überprüfung der hygienischen Situation in der Wohnung zu verschaffen und damit einer drohenden Wohnungskündigung zu entgehen.
- b) Vermögensrechtliche Angelegenheiten
  - aa) (Umschreibung Vermögenswerte) mit den Kompetenzen:
    - im Rahmen der Begleitbeistandschaft gemäss nArt. 393 ZGB ...
    - im Rahmen der Vertretungsbeistandschaft gemäss nArt. 395 ZGB (konkurrierende Kompetenz) ....
    - im Rahmen der Vertretungsbeistandschaft gemäss nArt. 395 in Verbindung mit nArt. 394 Abs. 2 ZGB (ausschliessliche Kompetenz)
    - im Rahmen der Mitwirkungsbeistandschaft gemäss nArt. 396 rev. ZGB (zustimmungsbedürftige Geschäfte) ....
  - bb) (Umschreibung Vermögenswerte) mit den Kompetenzen (...)
  - c) Angelegenheiten, die die Gesundheit betreffen, mit den Kompetenzen:
    - im Rahmen der Begleitbeistandschaft gemäss nArt. 393 ZGB ...
    - im Rahmen der Vertretungsbeistandschaft gemäss nArt. 394 Abs. 1 ZGB (konkurrierende Kompetenz) ...
    - im Rahmen der Vertretungsbeistandschaft gemäss nArt. 394 Abs. 1 in Verbindung mit nArt. 394 Abs. 2 ZGB (ausschliessliche Kompetenz) ...
    - im Rahmen der Mitwirkungsbeistandschaft gemäss nArt. 396 rev. ZGB (zustimmungsbedürftige Geschäfte). ...
  - d) Vertretungshandlungen vor Behörden (Benennung der Behörden/ des Verfahrens) mit den Kompetenzen:
    - im Rahmen der Vertretungsbeistandschaft gemäss nArt. 394 Abs. 1 ZGB (konkurrierende Kompetenz) ...
    - im Rahmen der Vertretungsbeistandschaft gemäss nArt. 394 Abs. 1 in Verbindung mit nArt. 394 Abs. 2 ZGB (ausschliessliche Kompetenz) ...
  - e) Postverkehr mit den Kompetenzen
    - gemäss nArt. 391 Abs. 3 ZGB ...
  - f) Weitere Bereiche der Personensorge mit den Kompetenzen:
    - im Rahmen der Begleitbeistandschaft gemäss nArt. 393 ZGB ...
    - im Rahmen der Vertretungsbeistandschaft gemäss nArt. 394 Abs. 1 ZGB (konkurrierende Kompetenz) ...
    - im Rahmen der Vertretungsbeistandschaft gemäss nArt. 394 Abs. 1 in Verbindung mit nArt. 394 Abs. 2 ZGB (ausschliessliche Kompetenz) ...
    - im Rahmen der Mitwirkungsbeistandschaft gemäss nArt. 396 rev. ZGB (zustimmungsbedürftige Geschäfte) ...
- 4. Weiteres (Berichts- und Rechnungsperiode, Verfahrenskosten, Rechtsmittelbelehrung, Verteiler)

## 5. Schlussbemerkungen

Mit den hier vorgeschlagenen Grundsätzen und Kategorisierungen können praktikable Aufgabenbereiche umschrieben und bestimmt werden. Der damit im

Zusammenhang stehende hier vorgeschlagene Formulierungsvorschlag setzt die Aufgabenbereiche in den Mittelpunkt und definiert davon ausgehend Kompetenzen und Art der Beistandschaften<sup>39</sup>.

Die Herausforderung besteht für die Praxis einerseits darin, die neue individuelle – massgeschneiderte – Perspektive stets beizubehalten und nicht in ein zu schematisches Vorgehen zu verfallen. Mit anderen Worten ist es unabdingbar, trotz der hier vorgeschlagenen Standardisierungsmöglichkeiten für den Einzelfall eine jeweilige Aufgabenumschreibung vorzunehmen. Andererseits müssen mit dieser Konkretisierung auch praktikable Kompetenzumschreibungen gefunden werden, welche ausreichend mit der Schutzbedürftigkeit korrelieren, bestimmbar sind und dennoch nicht zur Folge haben, dass sie immer wieder abgeändert werden müssen. Dieser Gratwanderung kann ggf. nur mit Musterformulierungen für typische Fallkonstellationen (z.B. vollumfänglich pflegebedürftige urteilsunfähige Person) begegnet werden, was den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen würde.

<sup>39</sup> Man könnte auch von den Formen der Beistandschaften ausgehen (Begleitbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft etc.) und darin die jeweiligen Aufgabenbereiche umschreiben. Aufgrund des inneren Zusammenhangs zwischen Schutzbedürftigkeit und Aufgabenbereichen erscheint es methodisch sinnvoller, die Aufgabenbereiche ins Zentrum zu stellen.